

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON FENNER DUNLOP B.V.

Diese Version 2022 ist unter der Nummer 01002977 bei der Handelskammer Leeuwarden hinterlegt und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Artikel – Allgemeines

Fenner Dunlop B.V. ist eine Tochtergesellschaft von Michelin. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Fenner Dunlop B.V. (die 'Bedingungen') gelten für alle Angebote und Verträge, die Fenner Dunlop B.V. Kunden gemacht bzw. mit Kunden abgeschlossen hat, einschließlich der damit verbundenen Verträge, sowie für alle anderen Rechtsbeziehungen, die zwischen Fenner Dunlop B.V. und dem Kunden infolge der Ausübung dieser Verträge entstehen; es sei denn, Anderslautendes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 2 – Definitionen

In diesen Bedingungen wird unter den nachstehenden Begriffen Folgendes verstanden:

Kunde: Die Partei, der Fenner Dunlop B.V. ein Angebot macht, oder mit der Fenner Dunlop B.V. einen Vertrag für die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen von Fenner Dunlop B.V. abschließt.

Dienstleistungen (Services): Installation und Montage, Probeläufe und Inbetriebnahme, Überwachung und Kontrolle, Revision, entgeltliche Beratung und/oder andere Dienstleistungen.

Produkte: Produkte und/oder Dienstleistungen von Fenner Dunlop B.V.

Artikel 3 – Angebote und Verträge

3.1 Alle Angebote von Fenner Dunlop B.V. sind unverbindlich. Der Vertrag gilt als an dem Tag abgeschlossen, an dem der schriftliche Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird, oder an dem Tag, an dem die schriftliche Auftragsbestätigung von Fenner Dunlop B.V. abgesendet wird.

3.2 Von Dunlop B.V. übergebene Darstellungen und Zeichnungen, die im Angebot oder im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht verbindlich. Solche

Darstellungen und Zeichnungen bleiben immer Eigentum von Fenner Dunlop B.V. Der Kunde haftet dafür, dass diese Darstellungen und Zeichnungen nicht kopiert werden und/oder Dritten nicht verfügbar oder einsehbar gemacht werden.

3.3 Der Kunde muss selbst entscheiden, ob die Produkte für den von ihm gewünschten Zweck geeignet sind. Im Rahmen der Lieferung der Produkte erfolgte Beratungen von Fenner Dunlop

B.V. können keinerlei Haftung von Fenner Dunlop B.V. begründen; ausgenommen gemäß den Bestimmungen in Artikel 12.2.

3.4 Fenner Dunlop B.V. behält sich das Recht der Änderung der Zusammensetzung und der Ausführung der eigenen Produkte vor, solange dies nach dem billigen Ermessen von Fenner Dunlop B.V. die Qualität nicht beeinträchtigt.

Artikel 4 – Preis und Bezahlung

4.1 Die Preise von Fenner Dunlop B.V. verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne andere gesetzliche Abgaben, ohne Transport- und Versicherungskosten sowie andere Kosten.

4.2 Die reguläre Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.

4.3 Alle Zahlungen müssen vollständig in der vereinbarten Währung, ohne jeden Abzug und ohne Stundung oder Aufrechnung auf das von Fenner Dunlop B.V. in der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Wenn keine Währung vereinbart wurde, müssen alle Zahlungen in EURO vorgenommen werden.

Fenner Dunlop B.V. ist jederzeit berechtigt, vom Kunden Sicherheiten für die Zahlung zu verlangen. Solange von Fenner Dunlop B.V. nicht Anderslautendes bestimmt wurde, dienen die vom Kunden geleisteten Zahlungen zuerst zum Begleichen aller aufgelaufenen Zinsen und Kosten, und dann zum Begleichen der am längsten offenstehenden Rechnungen, und dies auch dann, wenn der Kunde angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

4.4 Für überfällige Rechnungen wird dem Kunden der Zinssatz zur Refinanzierung der Europäischen Zentralbank plus 8 Prozent aufgegeben, sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die mit dem Zahlungseinzug

THE LONGEST LASTING CONVEYOR BELTS

faktisch verbunden sind. Eine Inverzugsetzung für überfällige Zahlungen ist nicht erforderlich.

4.5 Wenn einer oder mehrere Kostenfaktoren sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses erhöhen – ganz gleich, ob dies aufgrund von absehbaren Umständen oder aufgrund von geänderten staatlichen Regelungen erfolgt – ist Fenner Dunlop B.V. berechtigt, diese Erhöhung entsprechend auf den vereinbarten Preis umzulegen, wobei der Kunde 15 (fünfzehn) Tage vorher entsprechend schriftlich benachrichtigt werden muss. Wenn der Kunde innerhalb dieser Frist von 15 Tagen keinen Widerspruch geltend macht, gilt die Benachrichtigung als akzeptiert. Wenn der Kunde innerhalb der Frist von 15 Tagen Widerspruch geltend macht, kann Fenner Dunlop B.V. entweder (a) die Lieferungen zu den alten, vorher vereinbarten Bedingungen vornehmen, oder (b) den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferungen stornieren. Fenner Dunlop B.V. wird eine solche Stornierung innerhalb von 15 Tagen nach dem Erhalt des schriftlichen Widerspruchs des Kunden vornehmen.

4.6 Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten oder der Verpflichtung, Sicherheiten stellen zu müssen, nicht nachkommt oder diese Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder wenn ein Fall gemäß den Bestimmungen in Artikel 17.1 vorliegt, hat Fenner Dunlop B.V. das Recht, alle fälligen Beträge sofort einzufordern.

4.7 Wenn kein Festpreis für Dienstleistungen von Fenner Dunlop B.V. vereinbart wurde, hat Fenner Dunlop B.V. in jedem Fall das Recht, folgende Kosten in Rechnung zu stellen:

- Zeitaufwand (einschließlich Reisezeiten) auf der Basis der eigenen Zeitabrechnungen und den zum Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistungen gültigen Kostensätzen;
- Aufwand für Reise und Unterkunft im weitesten Sinn des Wortes, einschließlich Visa- und Versicherungskosten im Zusammenhang mit den Reisekosten;
- Kosten für verwendetes und/oder verarbeitetes Material und die Lagerung desselben;
- Kosten für Telefon, Fax, Telegramme, Telex, Benachrichtigungen, Postgebühren usw.;
- Andere entstandene Kosten.

4.8 Wenn für die Bezahlung der Produkte Sicherheiten von einer Bank oder von Dritten gestellt wurden, und der Versand der Produkte aufgrund eines Falls von Höherer Gewalt bei

Fenner Dunlop B.V. oder aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, nicht stattfinden kann, kann Fenner Dunlop B.V. sich den noch nicht bezahlten Teil des Verkaufspreises von der Bank oder von der Drittpartei auszahlen lassen, wenn ein Nachweis desjenigen vorgelegt wird, der die Produkte gelagert hat. Die Lagerung findet auf Kosten und auf Gefahr des Kunden statt.

Artikel 5 – Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Standard-Lieferbedingungen: Die Produkte werden FCA Dunlop factory Drachten gemäß den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Incoterms geliefert. Teillieferungen sind zulässig.

Der Gefahrenübergang an den Produkten erfolgt gemäß dem einschlägigen Incoterm. Wenn Fenner Dunlop B.V. Arbeiten an den vorhandenen Produkten des Kunden ausführt, bleibt die Gefahr an diesen Produkten immer beim Kunden.

5.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt am Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und Fenner Dunlop B.V. alle für die Arbeiten notwendigen Informationen erhalten hat, an dem vereinbarte Anzahlungen vom Kunden geleistet und vereinbarte Sicherheiten gestellt wurden. Die vereinbarte Lieferfrist ist keine Ausschlussfrist. Bei einem Lieferverzug, der Fenner Dunlop B.V. zuzuschreiben ist, muss der Kunde Fenner Dunlop B.V. schriftlich in Verzug setzen, und eine angemessene Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen einräumen, sodass Fenner Dunlop B.V. den Verpflichtungen doch noch nachkommen kann.

5.3 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist eine Vertrags- bzw. Konventionalstrafe der einzige und vollständige Ausgleich für die dem Kunden durch den Lieferverzug entstandenen oder noch entstehenden Schäden. Eine solche Vertrags- oder Konventionalstrafe ist niemals fällig, wenn der Lieferverzug auf einen Fall von Höherer Gewalt gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 zurückzuführen ist, oder wenn der Lieferverzug (teilweise) durch den Kunden verursacht wurde.

5.4 Wenn der Kunde die Lieferung der Waren nicht annimmt, oder wenn er die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, hat Fenner Dunlop B.V. das Recht, die Waren auf Kosten und auf Gefahr des Kunden einzulagern. In diesem Fall muss der Kunde alle damit verbundenen und alle zusätzlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Lagerung und den Transport tragen. Der Tag, an dem die Produkte von Fenner Dunlop B.V.

eingelagert werden, wird dann als der Tag des Versands angesehen.

Artikel 6 – Maßnahmen/Daten

6.1 Wenn Fenner Dunlop B.V. Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbringen soll, müssen folgende Vorkehrungen und Daten Fenner Dunlop B.V. vom Kunden rechtzeitig verfügbar gemacht werden, und zwar in Absprache mit und kostenfrei für Fenner Dunlop B.V.:

6.1.1 Ein geeigneter Arbeitsplatz, der möglichst dicht an der Stelle liegt, an der die Dienstleistungen erbracht werden müssen;

6.1.2 Hilfspersonal in einem Umfang, das Fenner Dunlop B.V. für die Ausführung der Arbeiten als notwendig erachtet, und das die von Fenner Dunlop B.V. festzulegenden beruflichen Qualifikationen besitzt, wie z.B. Schweißer, Monteure, Elektriker und sonstige Fachkräfte;

6.1.3 a) die von Fenner Dunlop B.V. für die Arbeiten als notwendig erachteten Hilfsmittel;

b) ein trockener und gegen Diebstahl gesicherter Platz für die Lagerung der Produkte, der Werkzeuge usw., in unmittelbarer Nähe des Orts, an dem die Arbeiten erbracht werden, sowie der rechtzeitige Transport der Produkte usw. an diesen Platz;

c) ein geeigneter Platz für die Mitarbeiter und Subunternehmer von Fenner Dunlop B.V., der gegen Diebstahl gesichert und beheizt ist, der mit Licht und Waschräumen ausgestattet ist, und der mit allen Vorrichtungen für die Erste Hilfe und allen für den Schutz von Personen und Sachen am Ort der Ausführung der Arbeiten ausgestattet ist;

d) die rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, in dem Umfang, in dem diese für die Arbeiten und das für die Arbeiten benötigte Material relevant sind. Der Kunde muss die Mitarbeiter und die Subunternehmer von Fenner Dunlop B.V. über diese Vorkehrungen rechtzeitig unterrichten. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorkehrungen muss der Kunde Fenner Dunlop B.V. über diese Zuwiderhandlung unterrichten;

e) Arbeitsgenehmigungen und/oder andere Genehmigungen, wie z.B. rechtlich vorgeschriebene Genehmigungen für Überstunden, wenn Arbeiten von den Mitarbeitern oder Subunternehmern von Fenner Dunlop B.V. außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Firma des Kunden

ausgeführt werden müssen, sowie für die Anwesenheit eines Vertreters des Kunden;

f) Informationen über örtliche Steuern auf die Arbeiten, die von Fenner Dunlop B.V. für den Kunden ausgeführt werden;

g) Bei Krankheit oder bei einem Unfall eines Mitarbeiters oder Subunternehmers von Fenner Dunlop B.V. die bestmögliche Versorgung in dem Land, in dem die Arbeiten erbracht werden, sowie alle Kosten für den Ersatz von Personal, das die Arbeiten nicht mehr ausführen kann; wenn und insoweit wie diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind;

h) Alle für die Inbetriebnahme und für die Probeläufe der Produkte oder der Dienstleistungen erforderlichen Rohmaterialien und sonstigen Materialien.

6.1.4. alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. ein genehmigter Plan, Zeichnungen und andere für die Aufnahme und die Ausführung der Arbeiten benötigten Daten und Genehmigungen.

Artikel 7 – Gesetzliche Vorschriften/Sicherheit

Die Einhaltung von vielen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen ist von Faktoren abhängig, auf die Fenner Dunlop B.V. nur wenig oder gar keinen Einfluss nehmen kann, wie z.B. den Ort der Produkte, die Luftfeuchtigkeit, die Ausgestaltung, den Lärmpegel und die im Prozess genutzten Materialien, die Verfahren, die Methoden, die Sicherheitsmethoden, die Wartung, die Schulung und die Leitung der Produktion usw. In diesem Zusammenhang kann Fenner Dunlop B.V. nicht garantieren, dass die örtlichen Bestimmungen über die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen (immer) eingehalten werden. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Produkte von den örtlichen Aufsichtsinstanzen hinsichtlich der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen überprüft werden, sowie dafür, dass die Arbeiten gemäß diesen Bestimmungen ausgeführt werden.

Artikel 8 – Geistige Eigentumsrechte

8.1 Das Eigentum und alle damit verbundenen Rechte an den Urheber- und Markenrechten an den Produkten oder im Zusammenhang mit den Produkten verbleibt immer bei Fenner Dunlop B.V.

8.2 Alle aus der Ausführung des Vertrags herrührenden Urheber- und Markenrechte sind bzw. werden Eigentum von Fenner Dunlop B.V., und Fenner Dunlop B.V. ist berechtigt,

diese Rechte bei Bedarf auf den eigenen Namen eintragen zu lassen.

Artikel 9 – Eigentum

9.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde seine gesamten Verpflichtungen aus den mit Fenner Dunlop B.V. für die Lieferung der Produkte abgeschlossenen Verträgen erfüllt hat.

9.2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Kunden übertragen wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, seinerseits das Eigentum an den Produkten zu übertragen, Rechte an den Produkten abzutreten, sie zu belasten, sie zu verpfänden oder die Produkte anderweitig in die Verfügungsgewalt von Dritten gelangen zu lassen.

9.3 Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, hat Fenner Dunlop B.V. Anspruch auf den ungehinderten Zugang zu den Produkten. Der Kunde muss Fenner Dunlop B.V. in jeder Hinsicht unterstützen, damit Fenner Dunlop B.V. den Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen in Artikel 9.1 bei der Rückgewinnung der Produkte durchsetzen kann, einschließlich aller erforderlichen Demontagen.

9.4 Wenn eine Drittpartei Rechte an den unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten begründen will oder geltend macht, ist der Kunde verpflichtet, Fenner Dunlop B.V. von diesem Umstand so schnell wie möglich zu unterrichten.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von Fenner Dunlop B.V. Folgendes zu tun:

9.5.1 Die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen alle Formen von Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, und den entsprechenden Versicherungsnachweis auf Verlangen vorzulegen;

9.5.2 Alle Versicherungsansprüche des Kunden in Bezug auf die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, sowie alle Ansprüche, die der Kunde aus dem Weiterverkauf der von Fenner Dunlop B.V. unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegenüber seinen Kunden erworben hat, an Fenner Dunlop B.V. abzutreten;

9.5.3 Die unter dem Eigentumsvorbehalt von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte als Eigentum von Fenner Dunlop B.V. auszuzeichnen;

9.5.4 Anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Fenner Dunlop B.V. zum Schutz der eigenen Eigentumsrechte an den Produkten ergreifen will, und die den Kunden in seiner normalen Geschäftstätigkeit nicht unangemessen behindern.

9.6 Wenn, abweichend von den Bestimmungen in Artikel 21 dieser Bedingungen, niederländisches Recht ganz oder teilweise für diesen Eigentumsvorbehalt nicht gilt, und das einschlägige Recht einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 dieser Bedingungen nicht vorsieht oder nicht erlaubt, steht Fenner Dunlop B.V. der Nutzen aus allen anderweitigen Rechten zu, mit dem das einschlägige Recht es Fenner Dunlop B.V. ermöglicht, einen Rückbehalt vor allen anderen zu haben, die Ansprüche an den Produkten geltend machen. Der Kunde erteilt hiermit Fenner Dunlop B.V. die unwiderrufliche Genehmigung, im Namen des Kunden alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen, um diese anderweitigen Rechte zu begründen, und er wird dazu im erforderlichen Umfang seine Mitwirkung verleihen.

Artikel 10 – Prüfung, Inspektion und Abnahme

10.1 Solange nicht schriftlich Anderslautendes vereinbart wurde, müssen die Produkte / Dienstleistungen vom Kunden oder in dessen Namen bei der Lieferung sorgfältig darauf geprüft werden, dass sie in gutem Zustand sind und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. (Unter anderem hinsichtlich der Spezifikationen, der Anzahl und etwaiger Mängel)

10.2 Alle Mängel und/oder Abweichungen hinsichtlich der Produkte / Dienstleistungen und/oder der in Rechnung gestellten Beträge müssen Fenner Dunlop unverzüglich schriftlich gemeldet werden, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung der Produkte / Dienstleistungen und/oder dem Erhalt der Rechnungen.

10.3 Mängel, die bei der Lieferung nicht festgestellt werden konnten, müssen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb eines Jahres nach der Lieferung der Produkte / Dienstleistungen gemeldet werden.

10.4 Wenn der Kunde seinen Pflichten aus den vorstehenden

Absätzen nicht nachkommt, verliert er alle Ansprüche, die ihm bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Bestimmungen in diesen Absätzen zugestanden hätten.

10.5 Wenn eine Endprüfung durch Fenner Dunlop ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Kunde das Recht, bei dieser Endprüfung zugegen zu sein. Fenner Dunlop B.V. ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig darüber zu unterrichten, wann und wo die Endprüfung stattfinden soll, damit der Kunde die Möglichkeit hat, entweder selbst zugegen zu sein, oder sich dabei durch dafür speziell Bevollmächtigte oder Dritte vertreten zu lassen. Gemäß den Anweisungen von Fenner Dunlop B.V. sind die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Produkte bei der Endprüfung zu kontrollieren. Wenn der Kunde oder seine Bevollmächtigten bei der Endprüfung nicht zugegen sind, muss Fenner Dunlop B.V. einen Bericht über die Endprüfung übergeben, gegen den der Kunde keinen Widerspruch (mehr) geltend machen kann. Wenn Mängel oder Fehler vorliegen, die die Funktion der Produkte nicht substantiell beeinträchtigen, wird die Endprüfung trotzdem als erfolgreich abgeschlossen betrachtet. Fenner Dunlop B.V. ist verpflichtet, diese Mängel oder Fehler in angemessener Zeit zu beheben. Wenn die Endprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wird, muss Fenner Dunlop B.V. die Gelegenheit gegeben werden, die festgestellten Mängel oder Fehler zu beheben, und in angemessener Zeit eine neue Endprüfung durchzuführen.

10.6 Die Produkte werden als vom Kunden abgenommen betrachtet, wenn einer der nachstehenden Punkte eintritt:

- Wenn eine Endprüfung gemäß den Bestimmungen in Artikel 10.5 vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung und die Prüfung der Produkte erfolgt ist, und/oder wenn Fenner Dunlop B.V. dem Kunden gemeldet hat, dass die Ausführung der Dienstleistungen gemäß Artikel 10.1 und 10.2 abgeschlossen wurde, oder:
- Wenn eine Endprüfung gemäß Artikel 10.5 vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, an dem die Endprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte vom Kunden genutzt werden; je nachdem, welcher Fall eher eintritt. Wenn innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem Fenner Dunlop B.V. dem Kunden gemeldet hat, dass die Endprüfung durchgeführt werden kann, aufgrund

von Umständen, die Fenner Dunlop B.V. nicht zugeschrieben werden können, eine Endprüfung nicht erfolgt ist, wird dieser Fall so behandelt, als wenn der Kunde die Produkte zu diesem Zeitpunkt abgenommen hätte.

Artikel 11 – Garantie

11.1 Fenner Dunlop B.V. gewährt außer der im Vertrag oder in diesen Bedingungen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10, speziell beschriebenen Garantie keine weitere Garantie (weder ausdrücklich noch stillschweigend). Diese Garantie kann nur vom Kunden selbst in Anspruch genommen werden.

11.2.1 Im Allgemeinen beträgt die Garantiezeit für die Produkte und die damit verbundenen Dienstleistungen 12 Monate. Die Garantiezeit beginnt mit der Lieferung, oder, wenn die nachstehend aufgeführte Frist früher ausläuft, 18 Monate nach der Mitteilung, dass die Produkte versandfertig sind.

11.2.2 Die Garantiezeit für Dienstleistungen, die mit dem Verkauf der Produkte nicht verbunden sind, beträgt 6 Monate, und diese Frist beginnt unmittelbar nach dem Abschluss der zugehörigen Arbeiten / Tätigkeiten.

11.2.3 Die Garantiezeit für Transportbänder und die damit verbundenen Dienstleistungen beträgt 24 Monate. Die Garantiezeit beginnt mit der Lieferung, oder, wenn die nachstehend aufgeführte Frist früher ausläuft, 30 Monate nach der Mitteilung, dass die Transportbänder versandfertig sind.

11.3 Während der Garantiezeit garantiert Fenner Dunlop B.V. ausschließlich die Funktionalität des (a) Designs, des (b) Materials und der (c) Fertigung der von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte. Fenner Dunlop B.V. wird Produkte mit Mängeln oder Fehlern, die von dieser Garantie abgedeckt sind, kostenlos entweder reparieren oder austauschen, entweder vor Ort beim Kunden oder durch Bereitstellung der reparierten oder ausgetauschten Produkte ab Werk; wobei Fenner Dunlop B.V. allein entscheidet, welche der vorstehenden Alternativen gewählt wird. Wenn Fenner Dunlop B.V. sich für einen Austausch des mangelhaften oder fehlerhaften Materials durch neues Material entscheidet, ist der Kunde verpflichtet, eine Gebühr für die Nutzung des Produkts zu zahlen, wobei diese Gebühr von der (i) Nutzungsdauer, (ii) der wirtschaftlichen Lebensdauer des

Produkts und (iii) dem Kaufpreis abhängig ist. Alle über die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Verpflichtungen hinausgehenden Kosten, einschließlich und ohne darauf beschränkt zu sein, Transportkosten, Kosten für Reise und Unterkunft, Arbeitskosten, Kosten für Demontage und erneute Montage, gehen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.

11.4 Während der Garantiezeit wird in Bezug auf die Dienstleistungen von Fenner Dunlop B.V. ausschließlich garantiert, dass die Dienstleistungen fachgerecht erbracht werden. Wenn eine Dienstleistung nicht fachgerecht erbracht wurde, muss Fenner Dunlop B.V. diese Dienstleistung erneut und kostenlos erbringen.

11.5 Die Garantiebestimmungen sind nur wirksam, wenn:

a. der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt hat;

b. die von Fenner Dunlop B.V. erteilten Anweisungen zur Bedienung und Wartung sowie alle anderen Anweisungen befolgt wurden, und, falls solche nicht erteilt wurden, wenn der Kunde Bedienung und Wartung gemäß den einschlägigen Standards der entsprechenden Branche mit Sorgfalt und Umsicht durchgeführt hat;

c. die Produkte nicht ohne die schriftliche Genehmigung von Fenner Dunlop B.V. vom Kunden oder von Dritten zusammengebaut und/oder auseinandergenommen und/oder repariert und/oder in Betrieb genommen und/oder abgeändert wurden;

d. der Mangel oder der Fehler nicht aus normaler Abnutzung herrührt;

e. die Produkte nicht zweckfremd eingesetzt wurden, oder wenn der Mangel oder der Fehler nicht das Ergebnis des Befolgens von gesetzlichen Vorschriften oder Anweisungen des Kunden ist;

f. Garantieansprüche gegen Fenner Dunlop B.V. schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder des Fehlers geltend gemacht wurden, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Kunde nach billigem Ermessen den Mangel oder den Fehler hätte feststellen müssen, und wenn auch eine schriftliche Dokumentation vorgelegt wurde, die die Rechtmäßigkeit des Garantieverlangens belegt. (In jedem Fall müssen Garantieansprüche bis spätestens 7 Tage nach dem Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht worden sein.)

g. der Kunde die Betriebsbedingungen nicht geändert hat, auf deren Grundlage Fenner Dunlop B.V. die Produkte entwickelt, ausgewählt und verkauft hat;

h. wenn keine fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen von Personen vorgekommen sind oder von diesen verursacht wurden, die der Kunde Fenner Dunlop B.V. zur Verfügung gestellt hat.

11.6 Wenn Fenner Dunlop B.V. die Produkte im Rahmen der Garantieleistungen austauscht, werden die ausgetauschten Produkte sofort Eigentum von Fenner Dunlop B.V. und müssen Fenner Dunlop B.V. zugänglich gemacht werden.

11.7 Mit dem Beginn der Garantiezeit ist die vertragliche Haftung von Fenner Dunlop B.V. auf die Erfüllung der Garantieverpflichtungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 11 dieser Bedingungen beschränkt.

Artikel 12 – Haftung für Schäden

12.1 Fenner Dunlop B.V. übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus den nachstehenden Gründen herrühren, mit diesen verbunden sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen:

- Gewinneinbußen;
- Rückgang von Erträgen;
- Verluste bei den Umsätzen oder in der Produktion;
- Unterbrechungen oder Verzögerungen der Produktionsprozesse;
- vollständige oder teilweise Beschädigung oder Verlust der von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte, und von Produkten, die von oder durch Fenner Dunlop B.V. geliefert, verarbeitet oder behandelt wurden (ohne Präjudiz für die Bestimmungen in Artikel 11);
- Wertminderung der Produkte;
- Wiederinbesitznahme der Produkte;
- negative Auswirkungen auf den Goodwill und/oder die Reputation und/oder die Marken;
- Lieferung von Produkten, für die Fenner Dunlop B.V. keine Vergütung erhalten hat;
- Vorgenommene oder verursachte Handlungen oder Unterlassungen von Personen, die der Kunde Fenner Dunlop B.V. zur Verfügung gestellt hat, ganz gleich, ob diese Personen auf Anweisung von Fenner Dunlop B.V. handelten oder nicht, ausgenommen in dem Umfang, in dem der Schaden, für den die Haftung nicht anderweitig ausgeschlossen wurde, das Ergebnis von falschen Anweisungen von Fenner Dunlop B.V. ist;
- Reinigungskosten;

THE LONGEST LASTING CONVEYOR BELTS

Fenner Dunlop B.V. is a subsidiary of Fenner Group Holdings Limited and is registered with the Chamber of Commerce, no. 01002977, Leeuwarden • IBAN, NL19 ABNA 0563 3007 52 • BIC ABNANL2A. All offers and agreements of our company are subject to the General Terms and Conditions deposited by the Chamber of Commerce of Leeuwarden, under number 01002977. Copies are available at your request, any other terms and conditions are hereby explicitly excluded.

– Reinverluste;

und ganz gleich, ob der Schaden dem Kunden oder Dritten entstanden ist. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht, wenn und insoweit wie der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Leichtsinnigkeit eines der Leitenden Mitarbeiter von Fenner Dunlop B.V. zurückzuführen ist.

12.2 Wenn Fenner Dunlop B.V. im Zusammenhang mit den Waren Ratschläge erteilt, werden diese mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen. Fenner Dunlop B.V. kann aber keine wie auch immer geartete Haftung für Schäden übernehmen, die aus falscher oder unvollständiger Beratung herrührt; es sei denn, Fenner Dunlop B.V. hat für eine solche Beratung einen separaten Vertrag abgeschlossen, und die Parteien haben vereinbart, dass eine solche Beratungsleistung durch eine spezifische Zahlung des Kunden an Fenner Dunlop B.V. vergütet werden muss.

12.3 In dem Umfang, in dem die Haftung nicht ausgeschlossen wurde, und ohne Präjudiz für die Bestimmungen in Artikel 5.3 und im abschließenden Satz von Artikel 12.1, ist die Haftung von Fenner Dunlop B.V. für Schäden auf maximal 50% des entsprechenden Teils der Vertragssumme oder auf maximal 100.000,00 EURO beschränkt, wenn letztere Summe geringer als der vorstehende Höchstbetrag ist.

12.4 Ein Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn der Kunde Fenner Dunlop B.V. nicht innerhalb eines Monats, nachdem sich die entsprechenden Umstände eingestellt haben, über die Gründe unterrichtet, die den Schadenersatzanspruch zur Folge haben oder haben können, und dass der Kunde Fenner Dunlop B.V. haftbar macht, indem er alle einschlägigen Daten mitteilt. Wenn der Kunde Fenner Dunlop B.V. unter Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes unterrichtet und haftbar gemacht hat, erlischt der Schadenersatzanspruch dennoch, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung eine Klage gegen Fenner Dunlop B.V. vor dem zuständigen Gericht anhängig gemacht hat.

12.5 Die in diesen Bedingungen enthaltene Beschränkung der Haftung wird als teilweise für Dritte festgelegt betrachtet, die mit Fenner Dunlop B.V. an der Lieferung des Produkts beteiligt sind.

Artikel 13 – Freistellung

Der Kunde stellt Fenner Dunlop B.V. von allen Ansprüchen Dritter gegen Fenner Dunlop B.V. wegen Schäden frei, die diesen Dritten nachweislich oder behauptet, ganz oder teilweise aufgrund der Nutzung oder des Einsatzes der dem Kunden von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte entstanden sind

Artikel 14 – Höhere Gewalt

14.1 Unter Höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, die die (rechtzeitige) Erfüllung des Vertrags verhindern, und die der Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, nicht zugeschrieben werden können. Zu diesen Umständen gehören in jedem Fall Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen von Behörden, Krieg und Unruhen, Brand, Naturereignisse, Epidemien und Mangel an Rohmaterialien und/oder Arbeitskräften, die für die Lieferung der Produkte erforderlich sind, Transportprobleme beim Transport der Produkte von Fenner Dunlop B.V., und Probleme bei der elektronischen Nachrichten- und Datenübermittlung. Ein Fall von Höherer Gewalt gemäß der vorstehenden Bestimmung bei den Lieferanten oder bei anderen Dritten, von denen Fenner Dunlop B.V. abhängig ist, wird entsprechend als Fall von Höherer Gewalt für Fenner Dunlop B.V. angesehen.

14.2 Der Fall von Höherer Gewalt muss von der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintreten der Höheren Gewalt gemeldet werden. Wenn der Kunde sich auf Höhere Gewalt beruft, ist Fenner Dunlop B.V. berechtigt, dem Kunden zusätzliche Kosten aufzugeben, einschließlich und ohne darauf beschränkt zu sein, Kosten für Wartezeiten sowie zusätzliche Kosten für Reise und Unterkunft. Wenn die Höhere Gewalt endet, muss dies von der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei der anderen Partei sofort schriftlich gemeldet werden.

14.3 Während der Höheren Gewalt sind die Lieferungen und die anderen Verpflichtungen beider Parteien ausgesetzt. Wenn die Höhere Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass ihr daraus eine Verpflichtung zum Schadenersatz erwächst.

14.4 Wenn Fenner Dunlop B.V. die Leistungen bereits teilweise erbracht hat, entweder durch die Herstellung oder durch die teilweise Lieferung der Produkte, steht Fenner Dunlop B.V. eine angemessene Vergütung für diese

Leistungen zu, die bis zum Eintritt des Falls von Höherer Gewalt erbracht wurden.

14.5 Wenn Fenner Dunlop B.V. aufgrund eines Falls von Höherer Gewalt bei Fenner Dunlop B.V. nicht rechtzeitig liefern kann, muss Fenner Dunlop B.V. dafür sorgen, dass die Produkte auf Kosten und auf Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Pflicht des Kunden zur rechtzeitigen Bezahlung von fälligen Beträgen bleibt davon unberührt.

Artikel 15 – Vorgeschriebene Subunternehmer und Produkte

Wenn der Kunde Fenner Dunlop B.V. den Einsatz von bestimmten Produkten oder bestimmten Lieferanten vorschreibt, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Fenner Dunlop B.V. haftet nicht, wenn sich herausstellt, dass diese Produkte nicht geeignet sind, oder dass diese Lieferanten nicht in der Lage sind, ihre Pflichten rechtzeitig oder entsprechend den Standards zu erfüllen.

Artikel 16 – Aussetzung des Vertrags

Ohne Präjudiz für die anderen Rechte ist Fenner Dunlop B.V. berechtigt, die eigenen vertraglichen Pflichten (einschließlich der Lieferfristen) auszusetzen, wenn der Kunde eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder wenn ein Fall von Höherer Gewalt vorliegt. Wenn Fenner Dunlop B.V. sich auf das Recht beruft, die eigenen Leistungen auszusetzen, ist Fenner Dunlop B.V. berechtigt, dem Kunden eine abschließende Frist zur Wiederinkraftsetzung des Vertrags aufzugeben, nach deren Ablauf Fenner Dunlop B.V. das Recht hat, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Fenner Dunlop B.V. daraus eine Verpflichtung zum Schadenersatz erwächst, und ohne Präjudiz für die anderen Rechte von Fenner Dunlop B.V.

Artikel 17 – Auflösung des Vertrags

17.1 Fenner Dunlop B.V. hat in jedem der folgenden Fälle das Recht, den Vertrag aufzulösen: wenn der Kunde die Rechtsform seines Unternehmens ändert; wenn ein Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden stattfindet; wenn Vermögenswerte des Kunden gepfändet werden, wenn der Kunde die Aussetzung seiner Zahlungspflichten beantragt; wenn über den Kunden der Konkurs verhängt wird oder wenn er die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert; wenn das Unternehmen des

Kunden liquidiert wird; oder, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, wenn er/sie stirbt; oder, wenn der Kunde ein Unternehmen ist, wenn es aufgelöst wird. Alle Rechte des Kunden auf die Aussetzung der Leistungen werden hiermit ausgeschlossen; ausgenommen diejenigen gemäß Artikel 17.2.

17.2 Ohne Präjudiz für die Bestimmungen in Artikel 14.3 ist der Kunde nur dann berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn Fenner Dunlop B.V. auch nach wiederholter Inverzugsetzung, in der jeweils eine angemessene Frist zur Behebung der nicht erfüllten Verpflichtung eingeräumt wurde, auch weiterhin mit der Erfüllung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in Verzug bleibt, und dem Kunden aus dieser Nichterfüllung nachweisbar Schäden entstanden sind. Das Recht des Kunden, gerichtlich und außergerichtlich die Auflösung des Vertrags zu verlangen, erlischt sechs Monate, nachdem die tatsächlichen oder behaupteten Gründe für die Auflösung eingetreten sind.

Artikel 18 – Ethik und ihre Einhaltung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass (a) er sich bei seinen Geschäftsbeziehungen mit Fenner Dunlop B.V. an die höchsten Standards ethischen Verhaltens hält, wie sie im Michelin-Ethikkodex festgelegt sind, der unter <http://ethique.michelin.com/en> verfügbar ist; und (b) die für den Kunden geltenden Gesetze und Vorschriften kennt und einhält. Im Falle von Widersprüchen zwischen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften und einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die strengere Anforderung Vorrang.

Der Kunde wendet eine „Null-Toleranz“-Politik in Bezug auf Korruption und Einflussnahme an. Der Kunde ist damit einverstanden, daß er (1) keinen unfairen Vorteil in Geld oder in einer anderen Art und Weise, direkt oder indirekt an eine Zwischenperson anbietet, verspricht oder gibt, (2) oder probiert einem Beamten oder einer professionellen Beziehung einen unfairen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu geben, sodaß der Beamte, die professionelle Beziehung oder ein Dritter handelt, oder nicht gemäß seiner Funktion handelt nur um eine Aktivität oder einen anderen Vorteil zu bekommen oder zu behalten.

In Bezug auf Geschenke und Einladungen verpflichtet sich der Kunde, alle Praktiken zu unterlassen, die darauf abzielen, (1) direkt oder indirekt das Urteilsvermögen eines Mitarbeiters von Fenner Dunlop B.V. unzulässig zu beeinflussen oder (2) einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

Für den Fall, dass Fenner Dunlop B.V. begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen diese Klausel verstoßen hat, behält sich Fenner Dunlop B.V. das Recht vor, (a) seine Erfüllung gemäß der Vereinbarung sofort auszusetzen; (b) und vom Kunden weitere Informationen oder dokumentarische Beweise anzufordern, die nach Treu und Glauben von Fenner Dunlop B.V. mit dem mutmaßlichen Verstoß in Zusammenhang stehen; und (c) alle anderen passenden und angemessenen Maßnahmen in Bezug auf seine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu ergreifen.

Es gibt eine Ethik-Hotline, über die jeder potenzielle Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften und/oder den Ethikkodex und den Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung von Michelin melden kann. Eine Meldung kann über den folgenden Link übermittelt werden: <http://michelingroup.ethicspoint.com/>.

Artikel 19 – Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Positionen der Fenner Dunlop B.V. Der Kunde muss die Positionen der Fenner Dunlop B.V. berücksichtigen, die restriktivere Bestimmungen als die Handelssanktionen enthalten können, wie nachstehend definiert. Die Positionen der Fenner Dunlop B.V. basieren auf wirtschaftlichen Überlegungen und sonstigen Compliance-Bedenken, einschließlich doch nicht begrenzt auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Positionen der Fenner Dunlop B.V. gelten für Produkte, die als Ersatzteile oder in übergeordnete Baugruppen (beispielsweise Einbaueinheit, Bodenfahrzeug, Flugzeug usw.) integriert, verkauft werden. Mit Stand vom Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags wird Fenner Dunlop B.V. jeglichen direkten oder indirekten Verkauf in die folgenden Länder ablehnen und verbieten (dies beinhaltet den Transit durch diese Länder): Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien. Diese Liste unterliegt Änderungen während der Laufzeit des Vertrags und

Fenner Dunlop B.V. behält sich das Recht zur regelmäßigen Bekanntgabe dieser Änderungen an den Kunden vor.

Handelssanktionen Der Kunde wird alle geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Lieferung, den Verkauf, die Übertragung, den Export, die Rückübertragung oder den Reexport der Produkte einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung jener, die Handelssanktionen betreffen (einschließlich und ohne Einschränkung umfassender oder sektoraler Embargos und eingeschränkter Parteien) und Exportkontrollen (einschließlich und ohne Einschränkung militärischer Produkte und Produkte mit doppeltem Verwendungszweck) nachstehend insgesamt die „Handelssanktionen“ genannt. Zur Klarstellung: Alle geltenden Gesetze und Verordnungen können Gesetze und Verordnungen umfassen, die in den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der OSZE oder den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Ursprung haben.

Der Kunde wird von Fenner Dunlop B.V. nicht verlangen, dass Fenner Dunlop B.V. direkt oder indirekt eine potenzielle Verletzung geltender Handelssanktionen riskiert. Darüber hinaus wird der Kunde die von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte nicht in einer Weise liefern, verkaufen, übertragen, exportieren, rückübertragen, reexportieren oder zur Verfügung stellen oder nutzen, die dazu dient, die geltenden Handelssanktionen zu umgehen, zu unterlaufen oder zu vermeiden. Der Kunde wird die Produkte ausschließlich in der nach dem Gesetz zulässigen Weise liefern, verkaufen, exportieren, rückübertragen, reexportieren oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen oder nutzen und wird die Produkte in keinem Fall weder direkt noch indirekt an die folgenden Personen liefern, verkaufen, übertragen, exportieren, rückübertragen oder reexportieren oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung stellen:

- a. Natürliche Personen, Unternehmen, Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre

Hauptverwaltung in einer Jurisdiktion haben oder in einer Jurisdiktion eingetragen sind, die Gegenstand oder Ziel der geltenden Handelssanktionen ist;

- b. „Eingeschränkte Personen“: Eingeschränkte Person bezeichnet natürliche Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die (i) in den Handelssanktionen ausdrücklich genannt oder aufgelistet sind; (ii) im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person sind, die in den Handelssanktionen ausdrücklich genannt oder aufgelistet ist oder (iii) für oder im Auftrag einer Person handeln, die in den Handelssanktionen ausdrücklich genannt oder aufgelistet ist, und
- c. zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten oder in sonstiger Weise eingeschränkt sind.

Hat Fenner Dunlop B.V. den begründeten Verdacht, dass ein Produkt möglicherweise oder tatsächlich in eine Jurisdiktion oder an eine eingeschränkte Person, die Gegenstand oder Ziel der geltenden Handelssanktionen ist, geliefert, verkauft, übertragen, exportiert, rückübertragen, reexportiert wird oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt wird, zur Nutzung, zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten oder eingeschränkt sind, behält sich Fenner Dunlop B.V. das Recht vor:

- a. die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auszusetzen;
- b. weitere Informationen oder dokumentierte Nachweise anzufordern, einschließlich doch nicht begrenzt auf:

- i. Lizenzen, Ermächtigungen, Zulassungen, Genehmigungen, die der Kunde in Verbindung mit dem Verkauf, der Übertragung oder dem Export der Produkte beschafft hat;
- ii. Endnutzerbescheinigungen oder Zusagen, die dem Kunden übergeben bzw. gewährt wurden;
- iii. Versand- oder Handelsunterlagen, einschließlich Rechnungen oder Frachtbriefe,

für die Verifizierung des (der) Endverbleibs(e) oder des (der) Endbenutzer(s) der Produkte oder

- c. sonstige angemessene Maßnahmen zu ergreifen im Hinblick auf die Bewertung der Geschäftsbeziehung zum Kunden.

Der Kunde bestätigt mit Stand vom Datum dieses Vertrags, dass weder der Kunde, die Konzernunternehmen des Kunden noch die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen sind. Der Kunde wird Fenner Dunlop B.V. unverzüglich benachrichtigen, wenn der Kunde, die Konzernunternehmen des Kunden oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte zu eingeschränkten Personen werden. Darüber hinaus wird der Kunde Fenner Dunlop B.V. unverzüglich informieren, wenn ihm zur Kenntnis gelangt oder er den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde oder Konzernunternehmen des Kunden oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen werden könnten.

Werden die von Fenner Dunlop B.V. gelieferten Produkte an eine dritte Partei weitergeliefert, weiterverkauft, weiterverteilt, rückübertragen,

rückgeliefert oder in sonstiger Weise einer dritten Partei zur Verfügung gestellt, wird der Kunde alle Maßnahmen ergreifen, die angemessener Weise erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden dritten Parteien: (a) die geltenden Handelssanktionen und die Positionen der Fenner Dunlop B.V. erfüllen, (b) weder direkt noch indirekt gegen die Handelssanktionen oder die Positionen der Fenner Dunlop B.V. (im letzten Absatz dieser Klausel definiert) verstoßen.

Der Kunde wird Fenner Dunlop B.V. freistellen und schadlos halten von und gegen Verluste, Kosten, Forderungen, Klagegründe, Schäden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltsgebühren und Prozess- und Vergleichskosten und Gerichtskosten, die sich aus der Nichteinhaltung von Handelssanktionen oder Positionen der Fenner Dunlop B.V. durch den Kunden ergeben. Der Kunde haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer jeder Ebene in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Klausel.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen

20.1 Fenner Dunlop B.V. hat das Recht, Dritte bei der Erfüllung der eigenen Pflichten hinzuzuziehen.

20.2 Der Kunde hat nicht das Recht, ohne die schriftliche Genehmigung von Fenner Dunlop B.V. seine vertraglichen Rechte und Pflichten in irgendeiner Weise an Dritte zu übertragen.

20.3 Die Überschriften über jedem Artikel dienen nur der allgemeinen Orientierung über den Inhalt des entsprechenden Artikels.

20.4 Wenn sich eine der Bestimmungen in diesen Bedingungen als ungültig, anfechtbar oder anderweitig nicht bindend erweist, muss sie durch eine Bestimmung ersetzt werden, die von ihrer Art und ihrem Umfang der ungültigen,

anfechtbaren oder anderweitig nicht bindenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

20.5 Nach der Kündigung, der Auflösung oder der Annullierung des Vertrags aus irgendeinem Grund, gelten diese Bedingungen in dem Umfang weiter, in dem sie von unabhängiger Bedeutung sind, und/oder in dem sie für die Regulierung der Folgen der Kündigung, der Auflösung oder der Annullierung notwendig sind; einschließlich und ohne darauf beschränkt zu sein, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Lieferung, die Strafen und die Strafgebühren, die Haftung, die zuständigen Gerichte und das geltende Recht.

Artikel 21 – Geltendes Recht und Streitfälle

21.1 Für alle von Fenner Dunlop B.V. abgegebenen Angebote und/oder für alle von Fenner Dunlop B.V. abgeschlossenen Verträge, einschließlich der zugehörigen Verträge, und für alle sich daraus ergebenden Streitfälle gilt ausschließlich niederländisches Recht.

21.2 Alle sich aus den von Fenner Dunlop B.V. abgegebenen Angeboten und/oder aus den von Fenner Dunlop B.V. abgeschlossenen Verträgen, einschließlich der zugehörigen Verträge, ergebenden Streitfälle sind dem Gericht in Leeuwarden, Niederlande, zur Entscheidung vorzulegen. Fenner Dunlop B.V. ist außerdem berechtigt, Klage gegen den Kunden beim zuständigen Gericht im Land des eingetragenen Sitzes oder des Geschäftssitzes des Kunden, oder in dem Land, in sich die Produkte befinden, einzureichen.